

gültig ab: 01. Jan 2017

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	20,75	3,83	80,26	1,45
Umspannung MS/NS	27,01	4,75	96,24	1,98
Niederspannung	35,29	5,68	107,00	2,81

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	51,86	62,24	72,61
Umspannung MS/NS	67,53	81,03	94,54
Niederspannung	88,23	105,88	123,52

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	7,04 ct/kWh
Grundpreis	30,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Kommunalanlagen	netto
Arbeitspreis	6,34 ct/kWh
Grundpreis	27,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb
	Euro/a
Zähler MS	823,96
Zähler NS	485,32
Funk-Modem (z.B. GSM)	148,80

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb	Zusatz-Messung
	Euro/a	Euro
Eintarifzähler	10,00	2,35
Zweitarifzähler	20,30	2,35
Zweirichtungszähler	22,23	2,35
Schaltgerät	12,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

Umlagen und Abschläge

Die Höhe der nachfolgend genannten Umlagen und Abschläge richtet sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

Zu finden unter: <https://www.netztransparenz.de>

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2017 nach KWKG 2016 neue Fassung
§ 19 StromNEV-Umlage je Letztverbrauchergruppe gem. StromNEV neue Fassung
Offshore-Haftungsumlage für 2017 nach § 17 f EnWG
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV